

Gemeindeverwaltung Much  
Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung und  
Bauen  
z. Hd. Frau Kemmerling  
Hauptstraße 57  
53804 Much

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen  
Telefon: 02241 95817-21  
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de  
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Email vom  
-, 25.11.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
4.17-178, -

Datum  
30.12.2021

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Kleverhof“ – Frühzeitige Beteiligung

### Ihre Email vom 25.11.2021

Sehr geehrte Frau Kemmerling,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

1) Betroffene Gewässer

Im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Der Geltungsbereich grenzt jedoch im Osten direkt an den Gibbinghauser Bach.

2) Gewässerrandstreifen

Wie in der Begründung des o.g. Vorhabens sowie unter 1) dargestellt, grenzt der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens im Osten direkt an den Gibbinghauser Bach. Um die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis nicht zu ver- oder behindern ist, auch im Eigeninteresse der Kommunen, ein von der Böschungsoberkante aus mindestens 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen (z.B. Gebäude, Zaun, Terrasse, Gartenhaus etc.) freizuhalten. Zusätzlich empfiehlt es sich innerhalb dieses Gewässerrandstreifens entlang des Gewässers einen mindestens 3,00 m breiten Streifen auch von (neuer) Bepflanzung freizuhalten, damit der Zugang zum Gewässer mit Fahrzeugen und Geräten möglich ist und der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis so seinen Aufgaben der Gewässerunterhaltung nachkommen kann.

3) Bebauung

3a) Stichstraße

Aus dem städtebaulichen Entwurf (s. Begründung, S. 15, Abbildung 9) geht hervor, dass zur Erschließung des urbanen Gebiets entlang des Gibbinghauser Bachs eine Stichstraße von der Straße „Auf dem Beiemich“ aus vorgesehen ist. In der Begründung wird diese

jedoch nicht textlich erwähnt. Ich bitte daher um Auskunft, ob dort eine Stichstraße vorgesehen ist, um abschließend Stellung nehmen zu können.

### 3b) Neubebauung entlang des Gibbinghauser Bachs

Im südöstlichen Bereich des o.g. Vorhabens ist eine Neubebauung entlang des Gibbinghauser Bachs vorgesehen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, in welchem Abstand die Bebauung zum Gibbinghauser Bach vorgesehen ist. Da aber die Abgrenzung der Neubebauung mittels Stützmauer zum Bachlauf vorgesehen ist, gehe ich davon aus, dass der Abstand weniger als 5,00 m beträgt und somit der unter 2) erläuterte Gewässerrandstreifen nicht von baulichen und sonstigen Anlagen freigehalten wird. Verbandsseitig bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Neubebauung entlang des Gibbinghauser Bachs.

### 4) Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche, vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Sofern abweichend davon das auf den Grundstücken, Straßen oder Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, empfiehlt es sich ausreichend große Flächen für eine Rückhaltung vorzusehen. Für den Fall einer Einleitung in ein Gewässer bitte ich um die Beteiligung des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis im entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren.

### 5) Überflutungsrisiken (Hochwassergefahren- und Starkregenhinweiskarte)

In der Begründung schreibt der Verfasser, dass die Flächen entlang des Gibbinghauser Bachs nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind und diese auch in den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten der Bezirksregierung Köln nicht als potenziell gefährdete Flächen ausgewiesen sind. Aus Verbandssicht ist der Gibbinghauser Bach zu klein, um in den Betrachtungen der Bezirksregierung Köln berücksichtigt worden zu sein. Überflutungen vom Gibbinghauser Bach ausgehend können also nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ergänzend weise ich außerdem auf die aktuellen Starkregenhinweiskarten des Landes NRW (einsehbar unter <https://geoportal.de/map.html> bzw. <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>) hin, die für die Flächen des o.g. Vorhabens Überschwemmungen durch Starkregen ausweisen.

Sollte das o.g. Vorhaben umgesetzt werden, empfiehlt es sich daher unbedingt bereits im Bebauungsplanverfahren geeignete Maßnahmen zum Überflutungsschutz (Schutz vor Personen- als auch Gebäude- und Infrastrukturschäden) vorzusehen bzw. festzuschreiben.

### 6) Hochwasserschutz auf privaten Grünflächen

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind am nordöstlichen Rand des Plangebiets zwischen der Bestandsbebauung und dem Gibbinghauser Bach private Grünflächen festgesetzt, die u.a. dem Hochwasserschutz dienen sollen. Ich bitte um weitere Informationen, wie diese Flächen im Sinne des Hochwasserschutzes genutzt werden sollen, um abschließend Stellung nehmen zu können.

### 7) Lage der Gewässer

Abschließend weise ich darauf hin, dass die tatsächliche Lage des Gewässers vor Ort von der Darstellung in den Karten (Gewässerverlauf / Gewässerparzelle) abweichen kann. Der tatsächliche Gewässerverlauf sollte daher vor Beginn des o.g. Vorhabens vor Ort festgestellt werden, um die zuvor erläuterten Hinweise berücksichtigen zu können

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Teresa Dielen